

## **Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 24. September 2015**

Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung

### **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 20.08.2015 (Nr. 08/15ö)**

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wird ohne Einwände genehmigt.

### **Bauantrag auf Erneuerung des Dachstuhls auf dem Grundstück Fl.Nr. 388/2 Gmkg. Kolmsdorf – Birkenstraße 6 -**

Die Antragsteller beabsichtigen den einsturzgefährdeten Dachstuhl des Wohnhauses abzubauen und durch eine neue Dachstuhlkonstruktion zu ersetzen. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

### **Änderung der Satzung über Richtlinien für Ehreenauszeichnungen der Gemeinde Walsdorf (EhrenauszS) vom 10.07.1997 i.d.F. der 1. ÄndS-EhrenauszS vom 23.03.2006**

Der Ausschuss für Umwelt, kulturelle und soziale Angelegenheiten hat sich in mehreren Sitzungen (16.07.2014, 25.09.2014, 03.12.2014, 20.01.2015 und 16.09.2015) mit der Überarbeitung befasst, das Ergebnis ist in den Ausschussprotokollen niedergeschrieben. Der Gemeinderat hat als Anlage den Änderungsvorschlag mit der heutigen Sitzungsladung erhalten, die neu empfohlenen Textstellen sind darin rot und die zu streichenden Passagen blau und durchgestrichen dargestellt.

An der Satzung über die Richtlinien für die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell engagierter Personen und Vereinsfunktionäre (AuszRichtlS) vom 07.08.1997 soll nach Auffassung des Ausschuss für Umwelt, kulturelle und soziale Angelegenheiten nichts geändert werden.

Bei der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung wurde von der Verwaltung festgestellt, dass sich Festsetzungen der Satzung über die Ehreenauszeichnung und die Richtlinien für die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell engagierter Personen und Vereinsfunktionäre überschneiden bzw. widersprechen. Die entsprechenden Passagen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat beschließt, dass die beiden Satzungen über Richtlinien für Ehreenauszeichnungen und über die Richtlinien für die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell engagierter Personen und Vereinsfunktionäre zusammengeführt werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen. In diesem Entwurf sind auch die vorgeschlagenen Änderungen des Ausschuss für Umwelt, kulturelle und soziale Angelegenheiten mit einzuarbeiten.

### **Beteiligung der Gemeinde Walsdorf als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der 11. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung im Ortsteil Treppendorf, des Markts Burgebrach**

Der Markt Burgebrach beabsichtigt im Gemeindeteil Treppendorf den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern. Die Änderung ist notwendig, weil die Fa. THOMANN an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen ist und sich erweitern muss.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Planung des Marktes Burgebrach und stellt fest, dass die Belange der Gemeinde Walsdorf hiervon nicht berührt sind.

### **Beteiligung der Gemeinde Walsdorf als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauG an der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Treppendorf II“ des Marktes Burgebrach**

Der Markt Burgebrach beabsichtigt im Gemeindeteil Treppendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Treppendorf II“ zu ändern und zu erweitern. Die Änderung ist notwendig, weil die Fa. THOMANN an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen ist und sich erweitern muss.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Planung des Marktes Burgebrach und stellt fest, dass die Belange der Gemeinde Walsdorf hiervon nicht berührt sind.

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsdorf**

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Sondergebiet Holzlagerplatz“ muss nach der Ausarbeitung der Planunterlagen der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat Walsdorf nimmt Kenntnis vom vorgelegten Entwurf der 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 30.04.1985, im nördlichen Bereich des Gemeindeteiles Walsdorf in der Fassung vom 23.07.2015 und billigt diese Planfassung.

Der Gemeinderat beschließt weiterhin, mit der vorstehend bezeichneten Planfassung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf der 8. Änderung ist auf die Dauer 1 Monats auszulegen, außerdem sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und werden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzlagerplatz“**

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet Holzlagerplatz muss nach der Ausarbeitung der Planunterlagen der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat Walsdorf nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Holzlagerplatz" vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, WITTMANN, VALIER und Partner GbR in der Fassung vom 23.07.2015 und billigt diese Planfassung.

Der Gemeinderat beschließt weiterhin, mit der vorstehend bezeichneten Planfassung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist auf die Dauer 1 Monats auszulegen, außerdem sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und werden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.